

[www.thaff-thueringen.de](http://www.thaff-thueringen.de)



# Dokumentation

FEG – Rahmenbedingungen & Neuerungen  
29. August 2019 | Erfurt

## Eröffnung & Grußwort

(Sabine Wosche, Geschäftsführerin LEG Thüringen)

- Gewinnung und erfolgreiche Integration ausländischer Fachkräfte sind für Thüringer Arbeitgeber wichtige Bausteine bei der Deckung des Fachkräftebedarfs
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz bringt Vereinfachungen bei Beschäftigung von Menschen aus dem Ausland, aber auch Herausforderung
- Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Themenbereich ist für fundierte Unterstützung von interessierten Arbeitgebern und ausländischen Fachkräften sinnvoll
- ThAFF möchte Plattform zur Vernetzung sowie zum Austausch bieten

## Vortrag

### Fachkräfteeinwanderungsgesetz – Rahmenbedingungen & Neuerungen – wie in Thüringen erfolgreich umsetzen

(Kirstin von Graefe, ThAFF)

Im Folgenden finden Sie die zentralen Folien zum Vortrag mit Kommentaren. Bitte beachten Sie, dass die Inhalte des Vortrags den Informationsstand zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom August 2019 widerspiegeln.

The image shows a presentation slide with a blue header. The header contains the title '1. FEG - Einführung in Struktur und in Schnittstellen zum AufenthG' and logos for ESF, the European Union, and ThAFF Thüringen. The main content area is titled 'Einführung' and contains a list of bullet points. Two red boxes highlight specific terms: 'Begleitstrukturen' and 'Verfahrensvereinfachungen und Konzentration von Zuständigkeiten'. Red arrows point from these boxes to callout text on the right. The first callout states: 'erstmalig bereits im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt → ausreichend Vorlaufzeit zum Auf-/Ausbau'. The second callout states: 'Empfehlung vom Bund, aber Länder entscheiden selbst über Umsetzung'. The slide footer indicates 'Seite 5'.

1. FEG - Einführung in Struktur und in Schnittstellen zum AufenthG

ESF | EUROPÄISCHE UNION | EUROPÄISCHER SOZIALFOND | ThAFF Thüringen

## Einführung

- Gesetzgebungsverfahren und **Begleitstrukturen** entwickeln
- Zielsetzungen des Migrationspakets und insb. des FEG
  
- Wesentliche Änderungen im AufenthG durch das FEG
  - Einheitlicher **Fachkräftebegriff**
  - Verzicht auf **Vorrangprüfung** bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag
  - Wegfall der Begrenzung auf **Mangelberufe** bei qualifizierter Berufsausbildung
  - **Arbeitssuche** nun auch möglich für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung
  - verbesserte Möglichkeiten zum Aufenthalt für **Qualifizierungsmaßnahmen** im Inland
  - **Verfahrensvereinfachungen und Konzentration von Zuständigkeiten**

Seite 5

erstmalig bereits im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt  
→ ausreichend Vorlaufzeit zum Auf-/Ausbau

Empfehlung vom Bund, aber Länder entscheiden selbst über Umsetzung

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF EUROPA FÜR THÜRINGEN EUROPÄISCHE UNION ThAFF Thüringen

### Eine Grundregel mit 4 Ausnahmen

Fachkräfte aus Drittstaaten benötigen

- einen Arbeitsplatz (mit Vertrag) in Deutschland
- die **Vollanerkennung** des ausländischen Berufsabschlusses

vier Ausnahmen

1. **Suche eines Arbeitsplatz** NEU – auch für nicht-akademische Fachkräfte möglich
2. Einreise mit **Teilanerkennung** zur Durchführung einer **Qualifizierung** mit Ziel der Vollanerkennung
3. bei **Vermittlungsabsprachen** der BA kann Anerkennungsverfahren in Deutschland durchgeführt werden
4. einschlägige **Berufserfahrung** für bestimmte **IT-Berufe**

Seite 6

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF EUROPA FÜR THÜRINGEN EUROPÄISCHE UNION ThAFF Thüringen

### Kapitel 2 – Einführung in die Änderungen

§ 18 Grundsatz und allg. Bestimmungen der BESCHÄFTIGUNG

§ 18 a und § 18 b Fachkräftebegriff wird definiert (siehe auch § 2 Abs. 12 a)

Vergleich *Wie ist es bisher geregelt?*  
*Wo und wann ist es wichtig?*

für FK älter als 45 Jahre wichtig **Mindestgehalt!** → ➤ oder Nachweis von Rentenansprüchen  
➤ galt bisher nur für Selbstständige

keine Positivliste (§ 6 BeschV a.F.) / Mangelberufe mehr

§ 16 a Vorrangprüfung für AE für Ausbildung → bleibt bestehen

Seite 7

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF  
EUROPA FÜR THÜRINGEN  
EUROPEAN UNION  
ERDF  
ThAFF  
Thüringen

## Kapitel 2 – Einführung in die Änderungen

§ 18 Grundsatz und allg. Bestimmungen der BESCHÄFTIGUNG

Abs. 1 Zulassung der Fachkraft nach den **Erfordernissen**

- des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes
- der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt

Dient der **Sicherung**

- der Fachkräftebasis und
- der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme

Ausgerichtet auf

- nachhaltige Integration der Fachkraft in Arbeitsmarkt und Gesellschaft
- unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit

Grundsatz des Gesetzes

Zielstellung des Gesetzes

Seite 8

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF  
EUROPA FÜR THÜRINGEN  
EUROPEAN UNION  
ERDF  
ThAFF  
Thüringen

## Kapitel 2 – Abschnitt 4 Aufenthalt zur Beschäftigung

§ 18 Abs. 3 Fachkraft mit Ausbildung

§ 18 a Berufsausbildung mind. 2jährig

= **Fachkraft-Definition**

§ 18 b akademische Ausbildung

??? Beschäftigung ohne solche Ausbildungen

??? Beschäftigung ohne Nachweis der Anerkennung des Abschlusses

Nachweis der ausländischen (Berufs-)Qualifikation

Seite 16

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF EUROPA FÜR THÜRINGEN EUROPEAN UNION EUROPEAN STRUCTURAL FUNDS ThAFF Thüringen

### Kapitel 2 – Abschnitt 4 Aufenthalt zur Beschäftigung

§ 18 Abs. 3  
**Fachkraft** mit Ausbildung

§ 18 a  
Berufsausbildung  
mind. 2jährig

§ 18 b  
akademische Ausbildung  
Abs. 2 + 3 **Blaue Karte**

*Achtung* Liste der Mangelberufe für BC Typ II

§ 18 c Niederlassungserlaubnis (4 Jahre / 2 Jahre)

§ 18 d Forschung  
§ 18 e Mobilität für Forscher  
§ 18 f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

Seite 17

Umsetzung von Unionsrecht  
→ keine inhaltlichen Änderungen

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF EUROPA FÜR THÜRINGEN EUROPEAN UNION EUROPEAN STRUCTURAL FUNDS ThAFF Thüringen

### Kapitel 2 – Abschnitt 4 Aufenthalt zur Beschäftigung

§ 19 ICT Karte

§ 19 a kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19 b mobiler ICT Karte

§ 19 c **sonstige Beschäftigungszwecke**; Beamte

*Vergleich* Wie war es bisher?

§ 19 d AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 20 **Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte**

*Vergleich* Wie war es bisher?

Seite 18

gilt derzeit nur für IT-Branche

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF BUNDE FÜR THÜRINGEN EUROPÄISCHER SOZIALFONDS  
EUROPEISCHE UNION Europäische Sozialfonds  
ThAFF Thüringen

## Kapitel 2 – Detail - § 19 c AufenthG

§ 19 c sonstige Beschäftigungszwecke

**Abs. 1** Zulassung unabhängig von Qualifikation  
*ergibt sich aus BeschV* *Exkurs § 26 BeschV § 41 AufenthV*

**Abs. 2** ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse  
*ergibt sich aus BeschV, § 6 BeschV, bisher nur für IT-Branche geöffnet*

**Abs. 3** öffentliches, insb. regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung  
*wie bisher § 18 Abs. 4 S. 2 a.F.*

**Abs. 4** Ausländer in einem Beamtenverhältnis  
*wie bisher § 18 Abs. 4a a.F.*

Seite 19

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF BUNDE FÜR THÜRINGEN EUROPÄISCHER SOZIALFONDS  
EUROPEISCHE UNION Europäische Sozialfonds  
ThAFF Thüringen

## Kapitel 2 – Erteilungs-Checkliste ENTWURF

1. Aufenthalts-Zweck: Beschäftigung
2. Fachkraft i.S.d. §§ 18 i.V.m. 18 a, 18 b oder § 18 d oder §§ 19 ff ?
3. Ja Nein
4. § 39 Zustimmung der BA nötig ? § 19 c sonstige Beschäftigung ?
5. § 18 a + § 18 b §§ 19 ff
6. siehe § 39 Abs. 2 siehe § 39 Abs. 3
7. ~~Vorrang~~ Vorrang prüfen

Kein Ablehnungsgrund i.S.d. § 19 f

*Exkurs § 4 § 4a*

Seite 20

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF EUROPA FÜR THÜRINGEN EUROPÄISCHE UNION Thüringen

### Kapitel 2 – Einführung in die Änderungen

§ 16 Grundsatz zum Zwecke der **AUSBILDUNG** → betriebliche und akademische

Abs. 1 Zugang **dient**

- der allgemeinen Bildung
- der internationalen Verständigung
- der Sicherung des Bedarfs des dt. Arbeitsmarktes an Fachkräften und
- trägt bei zu internationaler Entwicklung
- unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit

Seite 9

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF EUROPA FÜR THÜRINGEN EUROPÄISCHE UNION Thüringen

### Kapitel 2 – Abschnitt 3 Aufenthalt zur Ausbildung

kein Rechtsanspruch

§ 16 Ausbildung Grundsatz

§ 16 a **kann** → Betriebliche Berufsbildung & Berufliche Weiterbildung

§ 16 b **wird kann** → Studium

§ 16 d **soll** → Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

bestimmte Bewerber müssen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erhalten → Unionsrecht

Korrektur zur Veranstaltung:  
Anders als in der Veranstaltung mitgeteilt, ist die Aufnahme einer Berufsausbildung auch für Personen möglich, die älter als 25 Jahre sind. Die Altersgrenze bezieht sich nur auf den Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildungssuche (§ 17).

Seite 10

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF EUROPA FÜR THÜRINGEN EUROPÄISCHE UNION Thüringen

## Kapitel 2 - Detail § 16 a

§ 16 a kann  
Betriebliche Berufsbildung & berufliche Weiterbildung

Vorrangprüfung durch die BA

weiterhin nötig, da Auszubildende das Fachkraft-Merkmal (noch) nicht erfüllen

Zweck betriebliche Berufsausbildung

Vorabzustimmung Lehrvertrag

für Visumsantrag benötigt

Deutschkurs Ausbildung

NEU: Deutschkurs zählt zum Zweck der Berufsausbildung und benötigt keinen gesonderten Aufenthaltstitel

Seite 11

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte Beschäftigung und Ausbildung

ESF EUROPA FÜR THÜRINGEN EUROPÄISCHE UNION Thüringen

## Nach / in der Ausbildung ist vor / in dem Job

Ausbildung § 16 a

JOBSUCHE

Beschäftigung

Niederlassung

**Wechsel in die Zwecke, § 16 a Abs. 1**

- ❖ andere qualifizierte Berufsausbildung
- ❖ Beschäftigung als Fachkraft
- ❖ Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, § 19 c II
- ❖ Fall des gesetzlichen Anspruchs

**Wechsel in Beschäftigung nur möglich, wenn Auszubildende\*r bereits über eine ausländische Qualifikation verfügt, die anerkannt ist**

nur für IT-Berufe

Seite 12

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte  
 Beschäftigung und Ausbildung

ESF ESF ESF ThAFF Thüringen

### Nach / in dem Studium ist vor / in dem Job

**Wechsel in die Zwecke, § 16 b Abs. 4**

- ❖ **qualifizierte Berufsausbildung**
- ❖ **Beschäftigung als Fachkraft**
- ❖ **Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, § 19 c II**
- ❖ **Fall des gesetzlichen Anspruchs**

Seite 14

2. FEG - Einzelne Inhalte – AufenthG - Abschnitte  
 Beschäftigung und Ausbildung

ESF ESF ESF ThAFF Thüringen

### Kapitel 2 – Detail – wer sucht – der findet

Suchen ist möglich

- § 17: Ausbildungs- und Studienplatz  
! Alter 25
- § 20: FK mit anerkannter Berufsausbildung  
FK aus Ausland mit akademischem Abschluss

**Nötig**

- B1-Niveau
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhaltssicherung auf Sperrkonto

**Ermöglicht wird Suche**  
 maximal 6 Monate

§ 20 Abs. 3: **Bildungsinländer** (18 Monate (nach HS-Abschluss), 12 Monate (nach Abschluss betriebl. Ausbildung)), **Forscher** (9 Monate)

Seite 21

3. FEG - Einzelne Inhalte – Allgemeine Bestimmungen und Regelungen zur Beschleunigung

ESF  
EUROPA FÜR THÜRINGEN  
EUROPEAN UNION  
EUROPEAN STRUCTURAL FUNDS  
ThAFF  
Thüringen

## §§ zur Konzentration und Verfahrensbeschleunigung

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), § 71 Abs. 1

- Für Visa  
nach §§ 16 a, 16d, 17 (1), 18a, § 18 c (3), § 18 d, 18 f, 19, 19b, 19 c, 20
- § 14 a Abs. 3 BQFG  
Beschleunigtes Verfahren der Anerkennung für Visa nach § 18 a

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zentralen ABH, § 81 a

Seite 23

➤ Empfehlung im Gesetz, aber keine Weisungsbefugnis an Länder  
➤ in Thüringen bestehen derzeit verschiedene Überlegungen für die Umsetzung

3. FEG - Einzelne Inhalte – Allgemeine Bestimmungen und Regelungen zur Beschleunigung

ESF  
EUROPA FÜR THÜRINGEN  
EUROPEAN UNION  
EUROPEAN STRUCTURAL FUNDS  
ThAFF  
Thüringen

## Flankierende Maßnahmen zum FEG und seiner Umsetzung

Verbesserungen der Verwaltungsverfahren insb.

- Visumverfahren  
*zentrale Ausländerbehörde für Visaverfahren*
- gezielte Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft  
*regionale und Länderinteressen (Wirtschaftsstandort)*
- Beschleunigungen bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse  
*Tätigkeit der Anerkennungsstellen / -behörden und zentrale Anerkennungsstelle*
- verstärkte Sprachförderung insbesondere im Ausland

Seite 24

4. FEG - Überblick – Gesetze des Migrationspakets





## Gesetze im sog. Migrationspaket

- Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Beschäftigungsduldungsgesetz
- Geordnete-Rückkehr-Gesetz
- Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
- Asylbewerbsleistungsgesetz
- Datenaustauschverbesserungsgesetz

Seite 25

### Zeit für Fragen und Diskussion

Im Anschluss an den Vortrag wurden die Fragen der Teilnehmer\*innen beantwortet. Die Fragen sowie die entsprechenden Antworten sind im Weiteren zusammengefasst.

### Thema „Begleitstrukturen“

Frage	Antwort
Zuständigkeit bei Visa liegt zurzeit bei den deutschen Auslandsvertretungen. Wie soll das über Zentrale Ausländerbehörde geändert werden?	Keine Änderung bei der Zuständigkeit für Visa-Erteilungen.
Wie wird im Ausland über die Möglichkeiten des FEG informiert? Bspw. Wie wird über die Voraussetzungen der Sprachkenntnisse im Vorfeld informiert, um Rekrutierungsprozess kurz zu halten?	Die Bündelung von Informationen zu den Regelungen des FEG erfolgt auf <a href="http://www.make-it-in-germany.de">www.make-it-in-germany.de</a> , dem virtuellen Welcome Center für Interessierte aus dem Ausland. Ergänzt wird das Informationsangebot des Portals durch Beratungsmöglichkeiten per Hotline oder Chat.
Welche Institutionen in Deutschland unterstützen im Verfahrensprozess oder sollen die Fachkräfte alles alleine übernehmen?	Die regionalen Unterstützungsstrukturen sind in der Bundesländer-Übersicht auf <a href="http://www.make-it-in-germany.de">www.make-it-in-germany.de</a> zu finden.
Vom Erstkontakt bis Rekrutierung? Wie genau unterstützt die ThAFF?	Die ThAFF ist erste Anlaufstelle für Menschen aus dem Ausland, die in Thüringen leben, arbeiten, studieren oder eine Ausbildung absolvieren

	<p>möchten sowie für Thüringer Arbeitgeber, die ausländische Arbeits- und Fachkräfte einstellen möchten. Interessierten stellt die ThAFF sowohl allgemeine als auch spezifische Informationen zur Verfügung und weist im Rahmen der Verweisberatung auf die Unterstützungs- und Beratungsangebote anderer Akteure hin.</p>
--	--

**Thema „Anerkennung“**

<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
<p>Wie kann ein Drittstaatler eine Anerkennung der Abschlüsse erhalten? Das System ist schon für Deutsche sehr kompliziert!</p>	<p>Die Anerkennungsverfahren sollen transparenter gestaltet werden hinsichtlich Zuständigkeiten und benötigter Dokumente. Grundsätzlich ist die Nutzung der Beratungs- und Unterstützungsangebote der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT) des IQ-Netzwerkes und der Kammern sinnvoll.</p>
<p>Wie finden sich Qualifikationsanalyse und VALIKOM im neuen Gesetz wieder?</p>	<p>Dies muss wohl im Rahmen des Aufenthaltstitel nach § 16d geprüft werden.</p>
<p>Was passiert, wenn eine zweijährige Ausbildung im Herkunftsland nicht üblich ist?</p>	<p>In diesem Fall kann es möglich sein, eine berufliche Qualifizierung zu absolvieren, bei der die, im Anerkennungsverfahren festgestellten, fehlenden Kenntnisse ausgeglichen werden (§ 16d). Grundlage dafür ist, dass zunächst ein Anerkennungsverfahrens durchgeführt wird, in dem die noch fehlenden Kenntnisse bescheinigt werden (sog. Defizitbescheid).</p>
<p>Arbeitnehmer aus Drittstaat mit spezifischer, langjähriger Berufserfahrung, aber ohne Berufsqualifizierungsnachweis. WIE?</p>	<p>Die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die das Fachkraft-Merkmal nicht erfüllen, aber Berufserfahrung haben ist derzeit nur für Beschäftigung in der IT-Branche möglich (§ 19c).</p>
<p>Wie erhalten Fachkräfte im Ausland Informationen über das Anerkennungsverfahren?</p>	<p>Die Informationen zu Anerkennungsverfahren stellen die deutschen Auslandsvertretungen bereit. Informationen finden sich auch online unter <a href="http://www.prorecognition.eu">www.prorecognition.eu</a>.</p> <p>Auch auf <a href="http://www.make-it-in-germany.de">www.make-it-in-germany.de</a> wird über das Anerkennungsverfahren informiert und auf die „Zentrale Servicestelle Anerkennung“ hingewiesen. Diese ist bei der BA angesiedelt und fungiert als erste Anlaufstelle zum Thema Anerkennung für ausländische Fachkräfte → Verweisberatung an regionale Beratungsstrukturen und anerkennende Stellen</p>

### Thema „Beschäftigung“

Frage	Antwort
<p>Bewerber reist über Westbalkanregelung ein, übt aber keine – nach deutscher Vorstellung – Beschäftigung mit Ausbildung aus (Schweißer).</p> <p>Kann er trotzdem eine Niederlassungserlaubnis erhalten?                      Kann er mit einem anderen Beruf einreisen (über Westbalkanregelung) und dann zum Schweißer wechseln?                      Wann kann er wechseln?</p>	<p>Es müsste möglich sein, da die Westbalkanregelung auch für nicht-qualifizierte Beschäftigung möglich ist. Allerdings bringt nur ein konkretes Antragsverfahren bei der Ausländerbehörde Rechtssicherheit.</p> <p>Evaluierung der Westbalkanregelung ist vorgesehen.</p>

### Thema „Ausbildung & Qualifizierung“

<p>Vorrangprüfung auch nötig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ex-Student, der in Ausbildung wechseln will?</li> </ul>	<p>Ja, da ein Studienabbrecher noch keine Fachkraft ist. Der Wechsel vom Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums (§ 16b Abs. 4) in einen Aufenthaltstitel für eine Berufsausbildung (§ 16a) ist möglich. Für die Erteilung des Titels nach § 16a ist jedoch die Vorrangprüfung notwendig.</p>
<p>Vorrangprüfung auch nötig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auf Ausbildungssuche-Befindlicher?</li> </ul>	<p>Wir denken ja, weil die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Berufsausbildung (§ 16a) eine positive Vorrangprüfung voraussetzt.</p>

### Thema „Jobsuche; Rekrutierung“

Frage	Antwort
<p>Wie gestaltet sich die Einstellung von Saisonkräften im neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz?</p>	<p>Für die Beschäftigung von Saisonkräften ergeben sich durch das FEG wohl keine Änderungen. Ausführliche Informationen zu dieser Thematik hält die BA bereit.</p>
<p>Welche Möglichkeiten der Kooperation im Fachkräfteaustausch mit nicht-EU-Staaten (Schwerpunkt Pflege) gibt es?</p>	<p>Derzeit gibt es noch keine Vermittlungsabsprachen zwischen Thüringen und anderen Ländern. Es gibt allerdings verschiedene Projekte und Angebote, die über Kontakte im Ausland Arbeitgeber bei der Gewinnung ausländischer Fachkräfte unterstützen.</p>
<p>Nach erfolgreicher Suche → Visumsbeantragung in Deutschland &amp; Dauer?</p>	<p>Der Wechsel vom Aufenthaltstitel zur Job- oder Ausbildungssuche in einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung oder zur Ausbildung ist im FEG vorgesehen. Eine Ausreise und Visa-Beantragung im Heimatland ist also nicht nötig.</p>
<p>Übersetzte Zeugnisse &amp; gültiger Arbeitsvertrag in Deutschland → Einreise möglich ohne Anerkennungsverfahren?</p>	<p>Nein. Die Einreise von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Beschäftigung ist nur für anerkannte Fachkräfte möglich. Ob eine Person das Fachkraft-Merkmal erfüllt muss über ein Anerkennungsverfahren geklärt werden.</p>

Bei vorhandenem Arbeitsvertrag → Visumsbeantragung in Deutschland möglich?	Das hängt vom individuellen Einzelfall ab – z.B. Staatsangehörigkeit, vorheriger Aufenthaltstitel usw..
Spezifik Landwirtschaft – Wen können wir als Mitarbeiter gewinnen?	Empfehlung der Zusammenarbeit mit dem IvAF-Netzwerk „BLEIBdran“ und anderen Projekten für Schutzsuchende, da Regelungen für Ausbildung und Beschäftigung einfacher sind.

### Thema „Sprache“

Frage	Antwort
Gibt es für den vorgeschalteten Sprachkurs eine Förderung? Im Gesetz ist von Deutschförderungsverordnung die Rede (z.B. vom BAMF).	Bitte beim BAMF und der Bundesagentur für Arbeit erfragen.
Erlernen der deutschen Sprache – Sprachkurs in Deutschland?	Für die Absolvierung eines Sprachkurses in Deutschland kann ein Aufenthaltstitel nach § 16f Abs. 1 erteilt werden.
Was für eine Qualität hat der Deutschkurs im Ausland, der vorgeschaltet werden soll? B1? Wie wird die Sprachqualität kontrolliert und überwacht?	Die Qualität des Sprachkurses wird durch das Abschlusszertifikat bestätigt. Auch im Ausland können die verschiedenen Niveau-Stufen (A1 – C2) absolviert werden. Die notwendige Stufe hängt vom gewünschten Aufenthaltszweck ab.
Müssen ausländische Fachkräfte Sprachkenntnisse nachweisen und wenn ja, auf welchem Niveau?	Für die Aufnahme einer Beschäftigung ist kein Nachweis von Sprachkenntnissen nötig, außer es ist Voraussetzung für die erfolgreiche Anerkennung. Allerdings wünschen sich Arbeitgeber häufig Sprachkenntnisse auf B2-Niveau.  Die Frage nach dem erforderlichen Deutsch-Niveau für die Beschäftigung wurden aus dem Plenum jedoch sehr unterschiedlich beantwortet und hängt stark von der Branche ab, in der gearbeitet werden soll.  Es wurde auch darauf hingewiesen, dass deutsche Sprachkenntnisse nicht nur für den Arbeitsalltag, sondern auch für die gesellschaftliche Integration wichtig sind. Darüber hinaus besteht ein Unterschied zwischen Alltags- und Fachsprache. Fachsprache ist jedoch nicht Bestandteil „normaler“ Sprachkurse.
Nach dem aktuellen Gesetzestext ist erforderlicher Sprachnachweis B1? B2? Vorlage des Zertifikats bei Visumbeantragung? Übersetzung öffentlicher Übersetzer aus den Herkunftsländern ausreichend?	Sprachniveau B1 muss nur bei der Beantragung eines Visums zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz (§ 17) oder zum Zweck der Jobsuche (§ 20) nachgewiesen werden.
Werden auch Möglichkeiten geschaffen, um deutsche Sprache auch Ausbildungs-/Qualifizierungsbegleitend zu erlernen?	Bitte beim BAMF und der Bundesagentur für Arbeit erfragen.
Wie sollen die Möglichkeiten für Deutschkurse in den Heimatländern verbessert werden?	Bitte beim BAMF und der Bundesagentur für Arbeit erfragen.

### Thema „Weiteres“

Frage	Antwort
Gibt es Änderungen bezüglich der Existenzgründung?	Nein, keine Änderungen
Welche Möglichkeiten gibt es zur Finanzierung eines berufsbegleitenden Coachings für ausländische Mitarbeiter?	Bitte beim BAMF und der zuständigen Kammer erfragen.

## Impressionen vom 7. ThAFF-Netzwerkforum



**i** Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF)

Telefon: 0361 5603-532

E-Mail: [Anne.Bauer@leg-thueringen.de](mailto:Anne.Bauer@leg-thueringen.de)

Herausgeber:

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH  
Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF)  
Telefon: 0361 5603-520  
E-Mail: [thaff@leg-thueringen.de](mailto:thaff@leg-thueringen.de)

Postanschrift:

Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt  
Besucheradresse:  
Peterstraße 5, 99084 Erfurt

Bildnachweis: LEG Thüringen, © oconner/fotolia.com (Titel)

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln  
des Europäischen Sozialfonds.